

Streik- und Aufruhrklausel für die Versicherung nach den AVB RWL

TR 9625/00

1 Umfang der Versicherung

1.1 Mitversichert sind in Abänderung von Ziffer 3.1.2 AVB RWL Verlust oder Beschädigung der versicherten Sachen, die verursacht werden durch Streikende, Ausgesperrte oder durch Personen, die sich an Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, oder an Aufruhr und sonstige bürgerlichen Unruhen beteiligen.

1.2 Versichert sind ferner Verlust und Beschädigung der versicherten Sachen, die im Zusammenhang mit den versicherten Gefahrereignissen durch das Einschreiten von Ordnungskräften mit hoheitlichen Befugnissen entstanden sind (durch Polizei- oder Feuerwehr).

2 Ausschlüsse

Soweit nichts anderes vereinbart, bleiben die Bestimmungen über ausgeschlossene Gefahren und Schäden der AVB RWL unberührt.

3 Kündigung

3.1 Die Versicherung der in Ziffer 1 bezeichneten Gefahren kann jederzeit mit einer Frist von zwei Tagen vor Beginn der Versicherung vom Versicherer in Textform gekündigt werden.

Die Versicherung von lagernden versicherten Sachen - transportbedingte Zwischenlagerungen ausgenommen - kann auch nach Risikobeginn gekündigt werden; die Kündigung wird nach Ablauf der Kündigungsfrist zum deklarierten nächsten Ablauftermin, spätestens in vier Wochen wirksam.

3.2 Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von vier Wochen nach der Kündigung des Versicherers seinerseits den ganzen Vertrag mit einer Frist von einer Woche in Textform kündigen.

3.3 Die Kündigung des führenden Versicherers gilt gleichzeitig für alle Mitbeteiligten.